

- **Vergütungsrichtlinie für Küster (vertagt)**
- **Vergütungsrichtlinie für Beschäftigte in der Verwaltung von Kindertagesstätten (Beschluss)**
- **Vergütungsrichtlinie für Hausmeister (Beschluss)**
- **Stundenentgelte nach der S-Tabelle (Beschluss)**
- **Öffnungsklausel für Dienstvereinbarung beim Haus der Volksarbeit (Beschluss)**
- **Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Religionslehrern (Beschluss)**

Vergütungsrichtlinie für Küster

Das Ergebnis einer Arbeitsgruppe (AG) der KODA zur Neuregelung der „Dienstleistungen“ wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Es wurde ein umfassender Katalog von Anlässen und dafür vorgesehene Standardarbeitszeiten erarbeitet. Basis ist der neue Zeitwert eines „Dienstes“. Dieser wird zukünftig mit 60 und nicht mehr 80 Minuten gewertet. Nach Abschluss dieser inhaltlichen Vorarbeiten erhält eine neue Arbeitsgruppe den Auftrag, zur nächsten Sitzung einen Regelungstext zu erarbeiten.

Vergütungsrichtlinie für Beschäftigte in der Verwaltung von Kindertagesstätten

Für die Verwaltung von Kindertagesstätten wird eine neue Vergütungsrichtlinie vereinbart. Betroffen sind davon Beschäftigte, die zwar für eine Kita tätig sind, jedoch nicht zum Verwaltungspersonal einer Kita zählen. Darin wird ein sog. „Qualitätsmanagementbeauftragter“ dessen Aufgaben über die in den Kindertagesstätten bereits eingeführten „Qualitätsbeauftragten“ hinausgeht.

Vergütungsrichtlinie für Hausmeister

Insbesondere für Haustechniker bestand Regelungsbedarf. Damit sind spezialisierte Beschäftigte gemeint. Deren Einsatz geht zu min. der Hälfte über die Aufgaben eines „allzuständigen“ Hausmeisters hinaus, z. B. Netzwerkanlagenbau, Veranstaltungstechnik u. ä. Eine Übergangsregelung sichert einen korrekten Übergang.

Bereitschaftsdienstentgelte nach der S-Tabelle

Die KODA beschließt eine eigene Tabelle für das Bereitschaftsdienstentgelt auf Basis der S-Tabelle. Für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst liegt somit erstmals eine klare, einfach handhabbare Berechnungsgrundlage für die Entgelte für Bereitschaftsdienste vor.

Öffnungsklausel erweitert

Das Haus der Volksarbeit darf jetzt mittels Dienstvereinbarung von dem in der AVO (§ 10 Abs. 3a) vor-

- **unschädlicher Arbeitgeberwechsel (vertagt)**
- **Urlaubsberechnung bei einer 6-Tage-Woche (Beschluss)**
- **Vergütungsrichtlinie für Beschäftigte in der Bildungsarbeit (vertagt)**
- **Einführung einer Mitarbeiterbeteiligung an den Beiträgen zur KZVK (vertagt)**
- **Besitzstandswahrung nach vorübergehend höherwertiger Tätigkeit (Beschluss)**
- **Stufenlaufzeiten (Beschlüsse/Zurückverweisungen)**

geschriebenen Verfahren zum Ausgleich von Überstunden abweichen.

Termin bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Religionslehrer

Religionslehrer/-innen im Sinne der Anlage 24 zur AVO (nicht bei der St. Hildegard Schulgesellschaft beschäftigt), konnten bislang auch während des Schulhalbjahres ausscheiden. Sei es wegen Kündigung oder Verrentung. Ab dem 01.08.2016 werden diese Religionslehrer/-innen mit den Lehrkräften an kath. Schulen gleichgestellt, wo ein Ausscheiden jeweils erst zum Ende des Schulhalbjahres möglich ist.

unschädlicher Arbeitgeberwechsel

Die bestehende Regelung soll so geändert werden, dass Menschen, die von einem katholischen Arbeitgeber (Anwender der Grundordnung) *außerhalb* des Bistums zu einem katholischen Arbeitgeber (Anwender der Grundordnung) *innerhalb* des Bistums wechseln, keinen wirtschaftlichen Nachteil hinnehmen müssen. Nach einer ersten Beratung wurde das Thema vertagt.

Urlaubsberechnung bei einer 6-Tage-Woche

Die Umrechnung von Urlaub bei einer 6-Tage-Woche wird klarer gefasst. Es bleibt bei einem Urlaubsanspruch von 36 Arbeitstagen.

VG für Beschäftigte in der Bildungsarbeit

Der Antrag der AN-Seite auf Einführung einer Vergütungsrichtlinie für Beschäftigte in der kirchlichen Bildungsarbeit wurde vertagt. Der Antrag soll die Vergütung der Beschäftigten in den Bezirksbüros, der Jugendarbeit, der Familienbildung sowie in der Erwachsenenbildung regeln. Der Bedarf hatte sich dadurch ergeben, dass diese Tätigkeiten in einer Allg. VG nur unzureichend abzubilden sind.

Beteiligung an den KZVK-Beiträgen

Die KODA hat sich angesichts der finanziellen Situation bei der KZVK (Köln) - nicht zu verwechseln mit der ZVK-Wiesbaden - darauf verständigt, von dem

in § 32 AVO bereits verankerten Grundsatz der Mitarbeiterbeteiligung nicht abzuweichen. Allerdings ist beabsichtigt, dieses Thema und die Tarifänderungen im TVöD zur Altersversorgung gemeinsam zu behandeln und Vorsorge für den Fall zu treffen, dass sich die Ertragssituation der KZVK ändert.

Besitzstandswahrung nach vorübergehend höherwertiger Tätigkeit

In den EG 1-8 kann es vorkommen, dass jemand nach dauerhafter Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit weniger Entgelt bekommt, als er vorher bei vorübergehender Übertragung hatte. Dieses Problem wird durch eine Neuregelung in § 16e AVO gelöst.

Stufenlaufzeiten

Alle Anträge auf Verkürzung bzw. Verlängerung der Stufenlaufzeit werden von der KODA genehmigt bzw. an den Antragsteller zurückgewiesen, weil Einzelheiten unklar sind.

Verschiedenes

- AG Allg. Vergütungsordnung: Aufgrund der Schaffung einer neuen Entgeltordnung (EGO) durch die TV-Parteien lässt die AG ihre Tätigkeit vorläufig ruhen.

Verschiedenes

- Reisekostenordnung: die noch zu behandelnden Anträge werden vom Antragsteller zurückgezogen. Somit ist aktuell keine Änderung geplant und die noch bestehende AG der KODA hinfällig geworden.

Tarifergebnisse

Um die neuen Tarifverträge beraten zu können muss die KODA die fertigen Texte abwarten. Sie hofft, dass das bis zum 06.12.2016 der Fall ist und verlängert ihre Sitzung auf den ganzen Tag.

Nächster Termin

Die nächste Sitzung der KODA findet am 29.09.2016 statt.

Noch fit?

Die Änderungen parat?

Sicher im Umgang mit sachgrundloser Befristung?

Das nächste **AVO-Seminar** soll vom **11.-13.07.2016** im Heinrich-Pesch-Haus in Ludwigshafen stattfinden.

Das Seminar nimmt speziell die Regelungen der **AVO-Limburg** in den Blick und gibt einen Einblick in die AVO und **wesentliche Arbeitsgesetze**.

Es ist aber auch ein **Update** für länger tätige MAV-Mitglieder, die wieder auf den aktuellen Stand kommen wollen.

Gesonderte Informationen bitte anfordern bei: sekretariat@mav.bistumlimburg.de.

Alle Beschlüsse der Kommission werden kirchenrechtlich erst nach der Inkraftsetzung durch den Herrn Apostolischen Administrator gültig. Der Wortlaut der Beschlüsse wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Abkürzungen und ihre Bedeutung

AGS:	Arbeitgeberseite
ANS:	Arbeitnehmerseite
AVO:	Arbeitsvertragsordnung.
AVR:	Arbeitsvertragsrichtlinien des deutschen Caritasverbandes
KODA:	Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts. Rechtsgrundlage siehe: SVR V B 1
SuE:	Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst
SVR:	Sammlung von Verordnungen und Richtlinien
TV:	Tarifvertrag
TVöD:	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VG:	Vergütungsrichtlinie (Abkürzung auch VR).

Redaktion dieser Ausgabe

Richard Ackva, Johannes Müller-Rörig

Die Mitglieder der KODA Arbeitnehmerseite

Ackva, Richard

Pfarrei St. Josef, Auf dem Kies 14,
35641 Schöffengrund

Tel: 06445- 92180

Fax: 06445- 92182

richard.ackva@web.de

Altmeier, Marientraud

Kath. Kirchengemeinde St. Barbara
Kindertagesstätte- J-B-Ludwig-Straße 6,
56112 Lahnstein

Tel: 02621-7788

marientraud@t-online.de

Grether, Martin

- PERSÖNLICH -

Rossmarkt 4,
65549 Limburg,

Tel: 06431- 295 169

Fax: 06431- 28113169

m.grether@mav.bistumlimburg.de

Koser, Udo

Caritasverband Frankfurt e.V.
Alte Mainzer Gasse 10, 60311 Frankfurt
Tel: 069- 9133 1611

MAV- Büro in Limburg:

Graupfortstraße 5, 65549 Limburg

Tel: 06431- 997 256; Fax: 06431- 997 305

u.koser@bistum-limburg.de

Müller-Rörig, Johannes

- PERSÖNLICH -

Rossmarkt 4
65549 Limburg,

Tel: 02602- 680232 od. 06431- 997 307

E-Fax: 06431- 28113007

j.mueller-roerig@mav.bistumlimburg.de